

GARANTIEKARTE VERO HOMES MOBILHEIM

Nummer und Maße des Mobilheims:

Käufer:

Datum der Übergabe des Mobilheims:

Aufstellort des Mobilheims:

GARANTIEBEDINGUNGEN FÜR MOBILE HÄUSER VON VERO HOMES

§ 1 Garant und Berechtigter

1. Die Garantie für das Mobilheim von Vero Homes wird von dessen Hersteller, „Rafik Mazurkiewicz” Nazim Sp. K. (Kommanditgesellschaft) mit Sitz in 42-700 Lubliniec, ul. Powstańców Śląskich 54, erteilt. Das Unternehmen ist im Unternehmerregister des Landesgerichtsregisters eingetragen, dessen Registerakten vom Amtsgericht Częstochowa, XVII. Wirtschaftsabteilung des Landesgerichtsregisters, unter der Nummer KRS 0000542675 geführt werden. Steuernummer (NIP): 5751887839, Gewerbenummer (REGON): 360758465. Der Hersteller wird im Folgenden als „Garant“ bezeichnet.

2. Zur Inanspruchnahme der Garantie berechtigt ist die natürliche oder juristische Person, die mit dem Garant einen Vertrag über die Herstellung eines Mobilheims geschlossen hat und dessen Käufer geworden ist (im Folgenden „Berechtigter“)

§ 2 Gegenstand der Garantie

1. Der Garant gewährleistet die ordnungsgemäße Funktion des Mobilheims bei bestimmungsgemäßer Nutzung, und zwar im Umfang sowie gemäß den Bestimmungen dieser Garantiebedingung.

2. Die Garantie umfasst ausschließlich physische Mängel, die auf Ursachen zurückzuführen sind, die im Mobilheim selbst liegen und die Folge von Materialfehlern oder unsachgemäßer Montage sind. Die Garantie des Garant umfasst physische Mängel an der Konstruktion des Hauses, an der Terrassenkonstruktion, an der Ausführung der Wände, der Decke und des Fußbodens, an der Montage der Elektro-, Sanitär- und Lüftungsinstallationen, der Einbaumöbel sowie an der Montage der Paneele und anderer Bestandteile des Hauses (im Folgenden „Garantie“).

3. Bei physischen Mängeln an Bestandteilen, die Teil des Mobilheims sind und vom Garant zum Zwecke der Fertigstellung und Ausstattung des Mobilheims erworben wurden, verpflichtet sich der Garant, den Berechtigten bei der Geltendmachung seiner Ansprüche gegenüber den Herstellern dieser Elemente zu unterstützen. Diese Unterstützung umfasst insbesondere die Bereitstellung der für die Inanspruchnahme der Herstellergarantie erforderlichen Dokumente (z. B. Kaufbelege).

4. Die Herstellergarantien umfassen unter anderem: Fenster, Außen- und Innentüren, Bodenplatten, Fassadenplatten, Fußbodenheizung, Beleuchtung, Badarmaturen, Warmwasserbereiter, Elektroheizkörper, Haushaltsgeräte (Kühl-Gefrierkombination, Backofen, Dunstabzugshaube, Induktions-/Elektro-/Gasherd, Geschirrspüler, Fernseher, Waschmaschine), elektrische Rollläden, Fliegengitter, Klimaanlage, Alarmanlage und Überwachungsanlage.

5. Die Garantie schließt die Rechte des Berechtigten aus Verbraucherschutzbestimmungen sowie aus der gesetzlichen Gewährleistung für Mängel an verkauften Waren weder aus, noch schränkt sie diese ein oder setzt sie außer Kraft.

§ 3 Garantiezeitraum

1. Die Garantie für das Mobilheim (seine Konstruktionselemente sowie die in § 2 Punkt 2 genannten Bestandteile) beträgt 2 Jahre (24 Monate) ab dem Tag der Übergabe des Mobilheims an den Berechtigten.

2. Die Dauer der Garantie für diejenigen Komponenten, die vom Garanten zum Zweck der Fertigstellung und Ausstattung des Mobilheims erworben wurden, richtet sich nach den jeweiligen Garantiebedingungen der Hersteller.

3. Zusätzlich gewährt der Garant:

- 10 Jahre Garantie auf die Konstruktion,
- 5 Jahre Garantie auf Vinylböden, einschließlich 2 Jahren Garantie auf deren Verlegung,
- 5 Jahre Garantie auf die Außenfassade.

Mechanische Beschädigungen sind von der Garantie ausgeschlossen.

§ 4 Meldung von Mängeln

1. Das Auftreten eines physischen Mangels am Mobilheim ist per E-Mail unter Angabe einer Mängelbeschreibung sowie unter Beifügung von Fotos an folgende Adresse zu melden: info@verohomes.pl. Die Meldung kann auch postalisch an folgende Adresse gesendet werden: Vero Homes, ul. Skłodowskiej-Curie 18, 42-700 Lubliniec.

2. Ein unter die Garantie fallender Mangel ist spätestens innerhalb von 14 Tagen nach seiner Feststellung zu melden.

3. Gründe für die Nichtberücksichtigung einer Meldung können sein: Nichtfeststellung des Mangels, Vorliegen eines nicht von der Garantie abgedeckten Falls, Ablauf der Garantiefrist oder Erlöschen der Garantie. Das Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß § 7 berechtigt den Garanten ebenfalls zur Ablehnung der Garantiemeldung.

4. Liegen Gründe vor, die eine Anerkennung des Anspruchs ausschließen, informiert der Garant den Antragsteller unter Angabe der Ablehnungsgründe. Dies erfolgt auf demselben Weg (per E-Mail oder Post), auf dem die Meldung eingegangen ist.

5. Wird die Garantiemeldung anerkannt, leitet der Garant das Garantieverfahren ein.

§ 5 Garantieverfahren

1. Im Falle eines physischen Mangels am Mobilheim, der auf Ursachen zurückzuführen ist, die der Garant zu vertreten hat und der unter die Garantie fällt, repariert oder ersetzt der Garant das defekte Teil innerhalb der Garantiezeit und nach ordnungsgemäßer Meldung kostenlos durch ein neues.

2. Ist eine Reparatur oder ein Austausch nicht möglich oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten für den Garanten verbunden, kann der Garant eine Rückerstattung des Preises für das defekte Teil anbieten.

3. Im Falle eines Austauschs des defekten Teils gegen ein neues oder im Falle einer Rückerstattung geht das defekte Teil in das Eigentum des Garanten über.

4. Der Austausch von Bauteilen des Mobilheims durch neue Bauteile führt zu einer Verlängerung der Garantie für diese Bauteile um weitere 12 Monate.

5. Nach Vereinbarung eines Reparaturtermins per E-Mail oder Telefon erhält der Berechtigte eine Bestätigung des Termins, einschließlich eines Zeitfensters. Der Berechtigte ist verpflichtet, dem Garanten das Mobilheim zum vereinbarten Termin zur Reparatur bzw. zum Austausch der defekten Teile zugänglich zu machen.

6. Sollte sich herausstellen, dass der Berechtigte das Mobilheim zum vereinbarten Termin nicht zur Verfügung stellen kann (z. B. wegen Abwesenheit, Krankheit o. Ä.), ist er verpflichtet, den Garanten mindestens 24 Stunden vor dem geplanten Termin per E-Mail (info@verohomes.pl) oder telefonisch (515 337 000) darüber zu informieren, um den Reparaturtermin abzusagen und zu verschieben.

7. Erfolgt keine rechtzeitige Information durch den Berechtigten und erscheint ein Vertreter des Garanten dennoch am vereinbarten Ort, gilt das Reklamationsverfahren als ungültig.

§ 6 Frist für die Ausführung der Arbeiten durch den Garanten

1. Der Garant führt die Reparatur oder den Austausch innerhalb der mit dem Berechtigten vereinbarten Frist durch. Er bemüht sich, die Arbeiten so schnell und effizient wie möglich auszuführen, damit der Berechtigte das Mobilheim uneingeschränkt nutzen kann.

2. Da die Reparatur des Mobilheims die Anfahrt von Vertretern des Garanten zum Standort des Hauses erfordert, trägt der Garant die Reisekosten der Mitarbeiter, wenn:

- a) Das Mobilheim sich nicht weiter als 300 km vom Firmensitz des Garanten entfernt befindet,
- b) Die und die Dienstreise der Mitarbeiter maximal 72 Stunden dauert.

3. Ist es erforderlich, dass die Vertreter des Garanten weiter reisen oder länger unterwegs sind als in § 6 Punkt 2 angegeben, werden die Kosten für die Dienstreise mit dem Berechtigten einvernehmlich vereinbart und geteilt.

4. Die Reparaturfrist kann um die für die Bestellung und Lieferung von Ersatzteilen notwendige Zeit verlängert werden. In begründeten Fällen kann der Garant die Reparatur auf einen von beiden Seiten bestätigten späteren Termin verschieben.

§ 7 Ausschlüsse von der Garantie

1. Die Garantie umfasst ausschließlich physische Mängel am Haus, die auf Bau-, Ausbau- und Montagearbeiten des Garanten zurückzuführen sind.

2. Die Garantie erstreckt sich nicht auf:

- a) Normale Abnutzung des Mobilheims und seiner Bestandteile.
- b) Handlungen oder Unterlassungen des Berechtigten sowie Handlungen Dritter
- c) Mechanische Schäden, die vom Berechtigten oder Dritten verursacht wurden
- d) Schäden oder Fehlfunktionen, die auf unsachgemäße Pflege des Mobilheims und seiner Bestandteile, die Verwendung ungeeigneter Verbrauchsmaterialien oder eine nicht bestimmungsgemäße Nutzung durch den Berechtigten oder Dritte zurückzuführen sind.
- e) Wartungsarbeiten, die vom Benutzer selbst durchzuführen sind (z. B. Reinigung, Imprägnierung, Einstellung von Geräten, Austausch regelmäßig zu erneuernder Zubehöerteile, Inspektionen).
- f) Schäden durch thermische, chemische oder äußere Einflüsse (Blitzschlag, Feuer, Überschwemmung, Naturkatastrophen usw.) sowie andere Ereignisse, die außerhalb der Kontrolle des Garanten und des Berechtigten liegen.
- g) Korrosionsschäden bei Nutzung des Hauses unter Bedingungen ständiger Feuchtigkeit oder Überschwemmung.
- h) Schäden oder Fehlfunktionen, die auf eigenmächtige Reparaturen, Anpassungen, Umbauten oder Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften durch den Berechtigten oder Dritte zurückzuführen sind.
- i) Schäden, die durch die Nichtbeachtung der Pflicht zur unverzüglichen Meldung eines festgestellten Mangels entstanden sind.

3. Der Garant haftet nicht für Ansprüche, die über die in dieser Garantie genannten hinausgehen, insbesondere nicht für indirekte Schäden, entgangene Gewinne oder sonstige Verluste, die durch vorübergehende Funktionsstörungen oder Fehlfunktionen des Hauses oder seiner Komponenten verursacht werden – insbesondere, wenn der Mangel nicht unverzüglich nach seiner Feststellung gemeldet wurde.

4. Wenn das Produkt durch Nichtbeachtung der Herstellerempfehlungen beschädigt wird, was als unsachgemäße Verwendung gilt, besteht kein Anspruch auf Garantie. Die Garantie gilt ausschließlich für Schäden, die auf Herstellungsfehler zurückzuführen sind, nicht jedoch für solche, die durch den Benutzer verursacht wurden.

§ 8 Schutz personenbezogener Daten

1. Der Garant verarbeitet die Daten des Antragstellers im Rahmen eines Garantieantrags ausschließlich zum Zweck der Bearbeitung des Antrags und Durchführung des Garantieverfahrens. Verantwortlich für die Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Rafik Mazurkiewicz Nazim Sp. K. (Kommanditgesellschaft) mit Sitz in der ul. Powstańców Śląskich 54, 42-700 Lubliniec.
2. Detaillierte Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie auf der Website www.verohomes.pl unter der Rubrik „Datenschutzerklärung“.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Alle eventuellen Missverständnisse und Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Garantie unterliegen ausschließlich der Zuständigkeit des polnischen Gerichts, das für den Sitz des Garanten zuständig ist.